



Anlage 4

Ingmar Hopp
1. Vorsitzender der UWN

Kevin Klein
2. Vorsitzender der UWN

Georgia Böttle
Schriftführerin der UWN

03.09.2019

UWN Norderstedt, Postfach 7134, 22831 Norderstedt

An den Ausschuss
für Stadtentwicklung und Verkehr
der Stadt Norderstedt
- zu Protokoll -

Ausbau „Am Böhmerwald“

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben die Antwort auf unsere Anfragen vom 11.08.2019 erhalten. Es stellen sich für die UWN aber noch weitere Nachfragen, die wir hiermit stellen möchten:

- 1.) Ist es korrekt, dass die Berechnung der Erschließungsbeiträge für die Parallelstraße und die Straße Am Böhmerwald im Jahre 1960/1961 nicht korrekt berechnet wurden, jetzt aber wegen der Verjährung keine Ansprüche mehr bestehen?
- 2.) Dass die Straße „Am Böhmerwald“ als Abkürzung verwendet wird, ist dem Ausschuss gemäß der uns vorliegenden Antwort bekannt. Selbstverständlich darf diese Straße öffentlich genutzt werden (dies haben wir auch nie in Abrede gestellt), aber wir gehen davon aus, dass diese Straße aufgrund ihrer Lage (parallel zur sehr stark befahrenen Poppenbütteler Straße) häufiger als Abkürzung genutzt wird als z. B. der Kielortring oder die Hans-Salb-Straße. Auch der Schosterredder, der ja eine Parallelstraße bzw. Verbindungsstraße von der B432 zum Grünen Weg darstellt – parallel zum Glashütter Damm – ist unseres Kenntnisstandes nach nicht so extrem als Abkürzung genutzt.
- 3.) Die UWN hatte angefragt, aus welchem Material die Straße hergestellt wurde. Der Antwort können wir entnehmen, dass diese Straße als Provisorium hergestellt wurde und kleinere Bereiche repariert wurden. Hier stellt sich für uns erneut die Frage: Ist ein Provisorium für den Schwerlastverkehr, der diese Straße ebenfalls als Abkürzung verwendet, als Provisorium nutzbar?

Des Weiteren stellen wir folgende weiteren Anfragen:

- 1.) Welche Straßen in Norderstedt wurden bislang erstmalig und endgültig hergestellt bzw. nicht erstmalig und endgültig hergestellt? Bei vielen Straßen gibt es dringenden Reparaturbedarf.
- 2.) Wie werden die Kosten bei einem zu reparierenden Straßenabschnitt einer bislang nicht erstmalig und endgültig hergestellten Straße umgelegt, wenn dieser Straßenabschnitt nicht bebaut ist (z. B. Abschnitte am Fuchsmoorweg, von der B432 kommend)?

Die UWN bittet hier um schriftliche Beantwortung.

Mit freundlichen Grüßen



Ingmar Hopp
1. Vorsitzender der UWN
Kevin Klein
2. Vorsitzender der UWN
Georgia Böttle
Schriftführerin der UWN

03.09.2019

Ingmar Hopp

Kevin Klein

Ein Fall für den Fachanwalt

24./25. August: „Sie wehren sich gegen Ausbaukosten“

Eine Erschließung wird erstmalig und einmalig für die Herstellung einer Straße erhoben. Damit konfrontiert, dass 1960 bereits Erschließungsbeiträge gezahlt wurden, sagt die Stadt, dass diese seinerzeit unrechtmäßig erhoben worden wären. Hier sei seinerzeit ein Fehler gemacht worden. Die Anwohner hätten nicht zahlen müssen. Bedauerlicherweise sei hierfür jedoch schon die Verjährung eingetreten.

Interessant ist in dem Zusammenhang auch, dass in der Parallelstraße, vor der Abschaffung der Straßenausbaubeiträge, in gleicher Situation ein Straßenausbaubeitrag erhoben wurde. War diese Straße, im identischen Ausbauzustand, denn fertiggestellt? „Nein“, sagt der zuständige Mitarbeiter im Rathaus heute dazu. Hier hätten auch Erschließungsbeiträge erhoben werden „können“.

Tatsächlich ist das keineswegs optional. Wenn die Straße fertiggestellt ist, dürfen keine Erschließungsbeiträge mehr erhoben werden. Im anderen Fall müssen sie erhoben werden, da Bundesrecht Vorrang vor Landesrecht hat.

Der nächste Fehler? Hätten auch unsere Nachbarn nicht zahlen müssen? Oder waren vielleicht beide Straßen, bis zur Abschaffung des Straßenausbaubeitrags, doch hergestellt und, wie durch Zauberhand, sind sie es jetzt nicht mehr? Hier kann wohl nur ein Fachanwalt für Verwaltungsrecht Licht in das Dunkel bringen.

Andrea Thomsen, Norderstedt